

Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ

Selbstständige, zahnärztliche Leistung, die nicht in das Gebührenverzeichnis GOZ aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden.

Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis GOZ nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Abs. 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet werden. § 6 Abs. 2 ist hierbei zu beachten!

Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 1 berechnet, ist diese Leistung für den Zahlungspflichtigen **verständlich zu beschreiben** und mit dem Hinweis „**entsprechend**“ sowie der **Geb.Nr. und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung** zu versehen (siehe auch § 10 Abs. 4 GOZ).

Bei der Festlegung der konkret zum Ansatz gebrachten Analogleistung kommt es darauf an, eine nach Art, Kosten und Zeitaufwand vergleichbare Leistung zu finden. Diese Zuordnung ist begriffsnotwendig nicht durch Außenstehende möglich, sondern ausschließlich dem behandelnden Zahnarzt allein anhand des konkreten Behandlungsfalls möglich und vorbehalten.

Beispiel:

Datum:	Zahn/ Gebiet	Geb. Nr.:	Leistungsbeschreibung	Anzahl	Faktor	€ Betrag
xx.xx.xxxx	XX	xy	A entsprechend § 6 Abs. 1 GOZ B	X	1-3,5	xy

A Verständliche Beschreibung der erbrachten selbständigen zahnärztlichen Leistung, die nicht in die GOZ aufgenommen wurde

B Leistungsbeschreibung im Originaltext der zur analogen Bewertung herangezogenen Gebührennummer des Gebührenverzeichnisses

konkretes Beispiel:

Datum:	Zahn/ Gebiet	Geb. Nr.:	Leistungsbeschreibung	Anzahl	Faktor	€ Betrag
xx.xx.xxxx	21	2430a	Devitalisation der Pulpa entsprechend § 6 Abs. 1 GOZ Medikamentöse Einlage	1	xy	xy